

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Verkehr

3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



MES1-V-0677/073

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: <a href="mailto:verkehr.bhme@noel.gv.at">verkehr.bhme@noel.gv.at</a>
Fax: 02752/9025-32311    Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug

Bearbeitung

Johanna Anerinhof

(0 27 52) 9025

Durchwahl

32315

Datum

18. November 2024

Betrifft

Marktgemeinde Blindenmarkt, Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken,  
Bewilligung gemäß § 82 StVO 1960

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Melk verordnet gemäß § 44a StVO 1960 aus Anlass der Abhaltung einer Nikolausfeier am 5.12.2024 in der Zeit von 18.00 Uhr bis 22.30 Uhr im Zuge der L 97 im Gemeindegebiet von Blindenmarkt, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen:

Die L 97 darf zwischen der Kreuzung mit der Harlanderstraße und der Kreuzung mit der Raiffeisenstraße in beiden Fahrtrichtungen mit Fahrzeugen aller Art nicht befahren werden.

Die Umleitung hat über die Harlanderstraße – Höhenstraße – Friedenstraße – Raiffeisenstraße bzw. umgekehrt zu erfolgen.

**Gemäß § 44 StVO 1960 ist diese Verordnung kundzumachen und tritt mit der Aufstellung nachstehend angeführter Verkehrszeichen in Kraft:**

Vorschriftszeichen "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" gemäß § 52 Z. 1 StVO 1960 unmittelbar vor dem gesperrten Bereich;

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**2. Marktgemeinde Blindenmarkt, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 17, 3372 Blindenmarkt**

- 
1. Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, p.A. Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
  3. Straßenmeisterei Blindenmarkt, Auhofstraße 20, 3372 Blindenmarkt
  4. Polizeiinspektion Neumarkt, 3371 Neumarkt
  5. Straßenbauabteilung 6 - Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300 Amstetten
  6. Bezirksfeuerwehrkommando Melk, Regensburger Strasse 46, 3380 Pöchlarn
  7. Österr. Postbus AG Verkehrsleitung NÖ West, Arthur-Krupp-Straße 6, 3300 Amstetten
  8. NÖ Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H., Werkstättenstraße 3, 3100 St.Pölten
  9. Bezirksstelle des Roten Kreuz, 3390 Melk
  10. Österr. Rotes Kreuz Bezirkskommando Melk, z.Hd. Herrn ORR Helmut Eder, Ybbsflusstraße 1, 3370 Ybbs

Für die Bezirkshauptfrau

A n e r i n h o f

